

Nachrichten

für den Verein

Oldenburgischer



Eisenbahner.

Schriftleitung: Der Vorstand.

Nr. 4.

Oldenburg, den 1. April 1902.

2. Jahrgang.

Erscheint am 1. eines jeden Monats.

Inserate die dreispaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg.

Eine Eingabe des Vereins der Hilfsarbeiter ist nach eingehender Berathung im Ausschusse an die Großh. Eisenbahn-Direktion weitergegeben worden. Ein Theil der Wünsche (etatsmäßige Anstellung nach bestimmter Zeit, Erhöhung des Höchstbetrages der Remuneration) konnte nach den Beratungen im Ausschusse nicht befürwortet werden. Im Uebrigen ist die Eingabe, namentlich die Bitte auf Schaffung einer größeren Zahl von etatsmäßigen Stellen, unterstützt worden.

Die regelmäßigen monatlichen Vorstands- und Ausschusssitzungen finden in Zukunft am

16. jeden Monats, Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr,

statt. Fällt der 16. auf einen Sonn- oder Festtag, so ist die Sitzung am 17.

Aus den Gruppen.

Eisenbahn-Büro-Beamten-Verein.

Aus der Versammlung vom 3. März 1902.

Anwesend 35 Mitglieder.

Nach Erledigung der wichtigsten Punkte der Tagesordnung wurde noch beschlossen, fortan für verstorbene Kollegen vom Verein aus einen Kranz zu spenden.

Das Stiftungsfest des Vereins wird im Herbst als Herren-Kommers gefeiert. Wegen Veranstellung jährlich eines Balles soll Weiteres vorbereitet werden.

Der Jahresbericht wird verlesen und genehmigt, ebenso der Kassenabluß; der Kasseführer wird entlastet.

Satzungsgemäß scheiden aus dem Vorstande aus der stellvertr. Vorsitzende und der 1. Schriftführer. Für den Kasseführer war wegen Veretzung Neuwahl erforderlich. Der bisherige 1. Schriftführer lehnte eine Wiederwahl ab.

Es wurden gewählt:

als stellvertr. Vorsitzender: Revisor Eulen (Wiederwahl),

„ 1. Schriftführer: Büro-Assist. Komber,

„ Kasseführer: Revisor Wemmie,

ferner als Vertrauensmänner:

Oberrevisor Brinkmann,

Revisor Freye (für Wemmie),

Büro-Assist. Benzler,

Stat.-Ein. Krieger,

Büro-Assist. Brecht,

„ Detken.

Verein der Stations-Vorsteher, Stations-Assistenten und Telegraphisten.

Zu der am 18. März d. J. in Oldenburg stattgefundenen Versammlung waren 32 Mitglieder erschienen.

Nach Anerkennung der Niederschrift aus der letzten Versammlung wurde der Bericht des Prüfungsausschusses verlesen und dem Kasseführer Entlastung ertheilt. Gegen den verlesenen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr wurden keine Einwendungen erhoben.

In der hierauf folgenden Neuwahl des Vorstandes wurden gewählt: zum Vorsitzenden Bahnhofss-Inspektor Goh,

„ stellvertr. Vorsitzenden Stat.-Assist. Weichert 1,

„ Schriftführer Telegraphist Jochen,

„ stellv. Schriftführer bis zum 1./5. Stat.-Assist.

Naumann, vom 1./5. ab Stat.-Assist. Rogge,

„ Kasseführer Telegraphist Maßmann.

Die bisherigen Vertrauensmänner wurden sämtlich wiedergewählt.

Auf Antrag des Kollegen de Bries wurden die Mitglieder der Stationen Bechta und Lohne dem Vertrauensmann Kollegen Vertram in Bramsche zugetheilt.

Ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrages wurde abgelehnt.

Zum nächsten Versammlungsort wurde Brake gewählt.

Versuchsweise sollen für das nächste Vierteljahr, außer der bisherigen Zeitschrift, 5 Stück der Verkehrs-Blätter bestellt und in Umlauf gesetzt werden. Ob beide oder nur eine dieser Zeitschriften in Zukunft beibehalten werden sollen, beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

Vom Vorsitzenden wurde angeregt, im nächsten Sommer innerhalb unserer Gruppe einen Familienausflug per Dampfer zu unternehmen, doch waren die Ansichten der Mitglieder darüber getheilt, so daß beschlossen wurde, diesen Antrag bei der nächsten Versammlung wieder einzubringen, damit in der Zwischenzeit mit den nicht erschienenen Kollegen und mit den Familien Rücksprache genommen werden könne.

Ein von den Telegraphisten gestellter Antrag fand allgemeine Zustimmung und wurde beschlossen, denselben der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion vorzulegen.

Verein Oldenburgischer Eisenbahntechniker.

Die nächste ordentliche Mitglieder-Versammlung findet am **Sonntag, den 20. April, nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr,** im Wohlfahrtsgebäude in Oldenburg statt.

Tagesordnung: Freie Besprechungen und Anträge aus der Versammlung.

Verein der Eisenbahn-Hilfsarbeiter.

Außerordentliche Versammlung am 26. Februar,
abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Erschienen waren 21 hiesige Mitglieder und 1 auswärtiges Mitglied.

Nach 3 $\frac{1}{2}$ stündiger Berathung wurde die Aufrechterhaltung des Besuchs vom 21. Dezember 1901 bis auf einen Punkt beschlossen und der Vorstand mit der halbigen entsprechenden Aenderung und Absendung des Besuchs beauftragt.

Ordentliche Versammlung am 5. März, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Die Versammlung war von 41 Mitgliedern besucht.

Die beantragte Niederschlagung von Beiträgen wurde von der Versammlung einstimmig gutgeheißen, ebenfalls der Uebertrag von 3 Mk. aus der Portokasse von 1900 auf 1901.

Bezüglich der Restanten wurde beschlossen, an diese noch ein letztes Aufforderungsschreiben zu richten, bis zum 5. n. Mts. die rückständigen Beiträge zu zahlen oder sich zu erklären, ob sie überhaupt noch und wie sie zahlen wollen. Falls bis zu dem genannten Tage keine Antwort eingeht, gelten die Betreffenden vom 5. April an als dem Verein nicht mehr angehörig. Die beim Militär dienenden und mit Beiträgen rückständigen Mitglieder sollen als Restanten weitergeführt werden.

Der Vorsitzende theilte noch das Ableben des Kollegen Duden mit, dessen Andenken von der Versammlung durch Erheben von den Sitzen geehrt wurde.

Um 9 Uhr pünktlich begann der angekündigte Vortrag über das Kassen- und Rechnungswesen.

In zweistündiger Rede wußte Herr Oberrevisor Meyer die Hauptzüge unseres Rechnungswesens und unseres Buchungsplans in klarer, allgemein verständlicher Weise zu schildern, so daß auch diejenigen Kollegen, welche bisher in diesem Dienstzweige noch nicht beschäftigt wurden, dem Vortrage zu folgen vermochten und mit den Hauptpunkten bekannt wurden.

Der Vorsitzende sprach zum Schluß dem Herrn Ober-Revisor Meyer für seinen lehrreichen Vortrag den Dank der Anwesenden, welche sich zum Zeichen dessen von ihren Sitzen erhoben, aus.

Öffentlich werden diesem Vortrage noch mehr, für die Weiterbildung ebenso wünschenswerthe wie nützliche Vorträge aus unserem vielseitigen Dienst in nicht zu ferner Zeit folgen. Der zahlreiche Besuch bewies am besten, welches Interesse derartigen Veranstaltungen erfreulicher Weise entgegengebracht wird.

Nach Schluß der Versammlung blieben die Anwesenden noch einige Zeit, durch Vorträge mancherlei Art unterhalten, gemüthlich beisammen.

Tagesordnung für die

Versammlung am 2. April 1902, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Stedingershof.

Verschiedenes.

Mittheilungen

über die bei der Oldenburgischen Staats-Eisenbahn für Beamte und Arbeiter bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen.

(2. Fortsetzung.)

Die Befoldung der Aerzte geschah hinfort nach Einzelsätzen für jede Leistung — nur bei der Werkstätten-Krankenkasse bestanden noch besondere Abmachungen —, die für gewöhnliche Verrichtungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit jedem Arzte vereinbart waren, während größere Operationen allgemein nach den niedrigsten Sätzen der Oldenburgischen Arztetaxe vergütet wurden. Daneben wurde für die Wahrnehmung allgemeiner Geschäfte eine

mäßige Jahresvergütung gezahlt, die in der Regel auf 24 Mk. für den auswärtigen und auf 200 Mk. für den in Oldenburg wohnenden Bahnarzt bemessen war. Für Konsultationen in der Sprechstunde erhielten die Aerzte durchweg 50 Pf. und für Besuche am Orte 75 Pf., außerdem für die Ausfüllung eines Kranken- oder Genesungsscheines 25 Pf. Der Fürsorge für erkrankte Familienangehörige wurde in der Weise gedacht, daß die Bahnärzte vertragsmäßig verpflichtet waren

„die Familienmitglieder der zur Krankenkasse gehörigen Mitglieder nach denselben Taxen resp. nach einer mit denselben zu vereinbarendenmäßigen jährlichen zu behandeln.“

Nachdem noch inzwischen die Bestimmungen über die Krankenkasse für das Personal des Lokomotiv- und Werkstättendienstes mit Wirkung vom 1. Juni 1875 ab dahin erweitert worden waren, daß sie sich auf alle in diesen Dienstzweigen beschäftigten Personen bezogen — mit Ausnahme der Beamten mit einem höheren Jahresgehalt als 1500 Mk. — und ferner die für jede Mark Verdienst zu zahlenden Beiträge auf 1 Pf. für Empfänger von Gehalt und fester Monatsvergütung sowie auf 2 Pf. für Tagelohnempfänger, endlich das nur an Angehörige der letzteren Gruppe zu zahlende tägliche Krankengeld auf 50 Pf. bis 1 Mk. 50 Pf. — je nach der Höhe des Verdienstes — festgesetzt worden war, fand am 1. Juli 1882 eine Verschmelzung der beiden Kassen statt, die fortan unter der Bezeichnung „Allgemeine Krankenkasse für Angestellte und Arbeiter der Oldenburgischen Eisenbahn“ weitergeführt wurde.

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen wurde für diese Kasse, welche Oberbeamte ausschloß, im Uebrigen aber den Geltungsbereich der beiden aufgehobenen Kassen nicht veränderte, folgendes bestimmt:

Neu eintretende Mitglieder hatten ein Eintrittsgeld von 1 Mk. zu zahlen.

An Beiträgen — höchstens 15 Mk. im Jahr — wurden von 1 Mk. Diensteinkommen erhoben:

- von Gehalts- oder Monatslohnempfängern — ausgenommen Bahn-, Brücken- u. Weichenwärter — 1 Pf.,
- von Bahn-, Brücken- und Weichenwärttern 1 $\frac{1}{2}$ Pf.,
- von den in Tage- oder Stücklohn stehenden Arbeitern 2 Pf.

Die Leistungen wurden auf 6 Wochen gewährt, konnten aber allgemein auf Antrag verlängert werden. Sie bestanden wie bisher

- in freier ärztlicher Behandlung, einschließlich der Heilmittel,
- in einem Zuschuß zu den Kosten der häuslichen Verpflegung im Betrage von 75 Pf. für gewöhnliche und von 1 Mk. bzw. 1 Mk. 25 Pf. für handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter, oder an Stelle desselben in freier Krankenhauspflge und
- in der Bestreitung der Begräbniskosten bei Dürftigkeit der Hinterbliebenen oder mangels ausreichender Nachlassmittel.

Freie Krankenhauspflge stand nur den Gruppen b und c, ein Zuschuß zur Verpflegung im Hause nur der Gruppe c zu.

Die spezielle Verwaltung der Kasse, welche ohne Mitwirkung der Mitglieder unter Oberaufsicht der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion erfolgte, wurde innerhalb des zuständigen Dienstbereichs von der Betriebs-Inspektion und der Maschinen-Inspektion wahrgenommen, während die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion solche bei der Central-Verwaltung selbst leitete.

Die Allgemeine Krankenkasse hat bis zum 1. Januar 1885 bestanden, an welchem Tage die auf Grund des Reichsgesetzes

vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, errichtete Eisenbahn-Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse für alle nicht als Civilstaatsdiener angestellten Personen in Wirksamkeit trat. Die von dem Reichsgesetze nicht betroffenen Civilstaatsdiener wurden mit dem genannten Tage zu einer „Beamten-Krankenkasse“ zusammengeschlossen, welche am 1. April 1900 auf landesgesetzliche Grundlage gebracht worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkte blieben die Bestimmungen der Allgemeinen Krankenkasse, soweit sie anwendbar waren, für die Beamten-Krankenkasse gültig.

War nun für den Fall der Erkrankung des Personals schon halb nach Beginn des Baues und später des Betriebes gesorgt, so mangelte es noch Ausgangs der sechsziger Jahre für den größten Theil der im Eisenbahndienst Beschäftigten an Einrichtungen, die diesen einen gesicherten Anspruch auf Entschädigung für im Dienste erlittene Körperverletzung und deren Folgen, oder in Fällen sonstiger Invaldität geboten hätten. Allerdings war die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April 1867, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, im Jahre 1867 errichtete Eisenbahn-Unterstützungskasse, deren Einnahmen theils aus festen Zuschüssen des Staates, theils aus sonstigen Zuwendungen, als Ueberschüssen der Krankenkassen, Disciplinarstrafgeldern u. s. w. bestanden, dazu bestimmt, den im Eisenbahndienst Verwendeten — mit Ausnahme der Oberbeamten — und deren Hinterbliebenen in außerordentlichen Fällen Unterstützung zu gewähren. Zu einer regelmäßigen Versorgung der im Dienste verunglückten oder sonst invalide gewordenen Personen und deren Hinterbliebenen konnten die Mittel dieser Kasse nicht in Anspruch genommen werden, weil ihre Verwendung an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft war und dieser nicht in allen Fällen in zweifelloser Weise zu erbringen gewesen wäre. Es mußte daher als ein großer Fortschritt angesehen werden, daß zunächst, und zwar im Wege der Reichsgesetzgebung durch das sogenannte Reichs-Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1871 ein Anspruch auf Entschädigung für die beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Körperverletzungen und Tödtungen festgesetzt wurde. Freilich erstreckte sich das Gesetz im Wesentlichen nur auf die „beim Betriebe“ stattgehabten Unfälle und war seine Anwendbarkeit somit sehr beschränkt. Denn nach den Entscheidungen der höchsten richterlichen Instanz ist unter Betrieb im Sinne dieses Gesetzes nur die Gesamtheit derjenigen Vorgänge innerhalb des Eisenbahn-Gewerbes zu verstehen, welche diesem Gewerbe die ihm eigenthümliche Gefährlichkeit verleihen; unter Verletzungen bei dem Betriebe daher nur solche, welche mit derartigen Vorgängen in ursächlichem Zusammenhange stehen. Auch haftete der Betriebsunternehmer dann nicht für den Schaden, wenn er beweisen konnte, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten verursacht war.

Von den übrigen Dienstzweigen der Eisenbahn-Verwaltung wurde nach der Gesetzesauslegung nur noch die Werkstatt — als Fabrik — umfaßt. Für die in derselben stattgehabten Unfälle bestand eine Verpflichtung zum Schadenersatz aber nur dann, wenn die Verletzung oder der Tod eines Menschen durch ein Verschulden der Leitung oder der zur Beaufsichtigung eingesetzten Person herbeigeführt war.

Die Leistungen des Gesetzes bestanden im Ersatz des vollen Schadens, den der Verletzte durch die Körperverletzung erlitten hatte und konnte bei dauernder Schädigung entweder als laufende Rente oder als einmalige Kapitalabfindung gewährt werden.

Bei Tödtungen, falls der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet war, einem Anderen — Ehefrau, Kindern, Eltern u. s. w. — Unterhalt zu gewähren, konnte dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden war.

Mit Inkrafttreten des vom 1. Oktober 1885 ab gültigen Reichs-Unfallversicherungsgesetzes sowie des Oldenburgischen Gesetzes vom 24. Februar 1888, betreffend Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen — vergl. Reichsgesetz, betr. Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen v. 15. 3. 1886 — ist das Haftpflicht-Gesetz in Beziehung auf die dienstliche Thätigkeit der von diesen Gesetzen betroffenen Personen außer Geltung gesetzt worden. Es findet nur noch Anwendung auf betriebsfremde Personen — Reisende u. dergl. — sowie auf die nach dem jetzt gültigen Reichs-(Gewerbe-)Unfallversicherungsgesetze ohne Weiteres nicht versicherten Betriebsbeamten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mk.

Wenn auch die Entschädigungen nach dem Haftpflicht-Gesetz rechtlicher als nach dem jetzigen Rechte bemessen waren, so möchte dessen Aufhebung für das Eisenbahnpersonal doch nicht zu beklagen sein, weil die Vortheile der neueren Unfallversicherungsgesetze gegenüber dem früheren Zustande ganz überwiegende sind. Denn es ist getreten

- a. an Stelle der Beschränkung auf den eigentlichen Zugbetrieb und die Werkstättenarbeit
die Erweiterung auf den gesamten Eisenbahndienst mit alleiniger Ausnahme der reinen Bürothätigkeit;
- b. an Stelle der Beschränkung auf die durch eigenes Verschulden — Außerachtlassung oder Uebertretung einer Dienstvorschrift u. s. w. — oder Schuld der Werkstättenleitung oder -Aufsicht entstandenen Fälle
Ausdehnung auf alle, von dem Verletzten oder Getödteten nicht vorsätzlich herbeigeführten Unfälle;
- c. an Stelle der vollen, aber erst im Wege der Verhandlung festzusetzenden Entschädigung
die nach festen Sätzen zu berechnende Rente und
- d. an Stelle der in Streitfällen bei den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung zu führenden Klage um Anerkennung des Anspruchs oder Bemessung des Schadenersatzes
das vereinfachte Verfahren: für Civilstaatsdiener vor dem Großherzoglichen Staatsministerium, für die übrigen Bediensteten vor dem Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung als erster und dem Reichs-Versicherungsamte als letzter Stelle.

Die auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes aus der Eisenbahnkasse zu leistenden Zahlungen betragen zur Zeit noch jährlich:

für 1 Verletzten	960 Mk.
„ 2 Wittwen	560 „
„ 1 Kind	45 „

Zuf. 1565 Mk.

Geburts- u. Verlobungs- Anzeigen, Hochzeits-Einladungen etc.

ferner:

Trauer-Anzeigen

liefert schnell und geschmackvoll ausgeführt

die Buchdruckerei von Barfuss & Isensee.

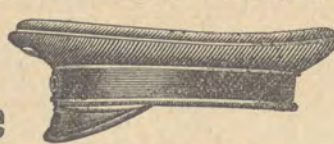
Gustav Engelken

Langestr. 87, Oldenburg i. Gr., Langestr. 87.

Pelzwaaren • Hüte • Mützen.



Erstes Spezial-Uniform-Mützen-Geschäft am Platze



Selbstanfertigung in eigener Werkstatt.

Beamtenmützen

aus garantiert feinsten echtfarbigen Stoffen, in allen nur denkbaren Farben, Façons und Ausstattungen, sauber und dauerhaft gearbeitet.

Insbefondere empfehle meine sehr beliebte hellblaue Sattelform-Mütze auf Uhrfeder gearbeitet. Einzig dauerhaft, leicht und angenehm im Tragen.

Beamten-Sommermützen, aus Hochhaar- und Gummistoff, auf Kork gearbeitet, federleicht.

Preise äußerst billig.

Preise äußerst billig.

Oldenburgische Vereinsbank Bruns & Co.

gegründet 1893.

Wir vermitteln unter Ertheilung jeder wünschenswerthen Auskunft den An- und Verkauf von Werthpapieren, nehmen Gelder zur Verzinsung mit ganzjähriger, halbjähriger und vierteljähriger Kündigung entgegen und vergüten für Einlagen auf:

Check-Conto 3% p. a., Contobuch m. halbjähr. Kündigung 5% p. a.

W. Tebbenjohanns,

gegenüber dem Rathhause und Langestraße 57,
gegründet 1856 * Telephon 488

empfehlte reichhaltige Auswahl in

Kronleuchter,
Hängelampen,
Wandlampen,



Klavierlampen,
Tischlampen,

Ampeln
für Gas,
Spiritus
u.
Petroleum.

Ständer-
u. Säulen-
lampen
mit Seiden-
schirmen.

Blumentische u. Ständer, Stageren, Theetische, Rauchtische, Holzsäulen, Vogelkäfige mit Ständer, Feuergeräte, Feuergeräthständer, Schirmständer, Notenständer.

Torj- u. Kohlenkasten, Ofenschirme, Ofenvorsetzer, Petroleum-Heizöfen.

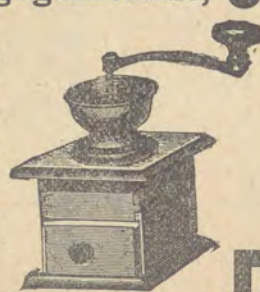
Diaphanien, Wandteller, Figuren, Vasen und Palmentöpfe aus Majolika.

Bowlen, Rauchservice, Kandelaber, Wand- u. Spiegelleuchter, Kaffee-, Thee- u. Rahmservice aus Nickel.

Sämmtliche Haushaltungsgegenstände,

als: Emaille-, Blech-, Holz- u. Bürstentwaaren, Wringmaschinen, Waschmaschinen, Zengrollen, Plättisen, Tafelwaagen, Brod Schneidemaschinen, Kaffeemühl., Petroleum-focher, Wärmflaschen u.

Infolge Selbstfabrikation u. Zusammensetzung verschied. Artikel kann ich eine vorzügliche Waare zu niedrigsten Preisen liefern.



Bahnsendungen im Herzogthum frachtfrei.

P. F. Ritter,

Oldenburg i. Gr.

Mode-, Manufactur-
und
Confectionsgeschäft.

Alleinverkauf

von

Bleyle's Knaben-Anzügen.

Mützen-Fabrik u. Hut-Handlung

von

A. Fink,

Meiners Nachflg.,

Oldenburg, Haarenstr. 17,
empfehlte

Dienstmützen

aller Art

in guter Ausführung zu billig. Preisen.

Großer

Räumungsverkauf

wegen Umzug nach

Heiligengeiststr. 1 (neben der Brücke)

meines großen Lagers in

schwarzen u. farbigen

Kleiderstoffen,
Buckskins,

sowie sämtliche

Ausstener-Artikel.

Ferner

Unterziehzeuge, Wäsche,
Damenröcke, Schürzen
etc. etc.

Heinrich G. Stöver,

Heiligengeiststr. 24.

Das Neueste in

Hüten u. Mützen

empfehlte in größter Auswahl

F. J. Brunotte,

Oldenburg, Achternstr. 23.